

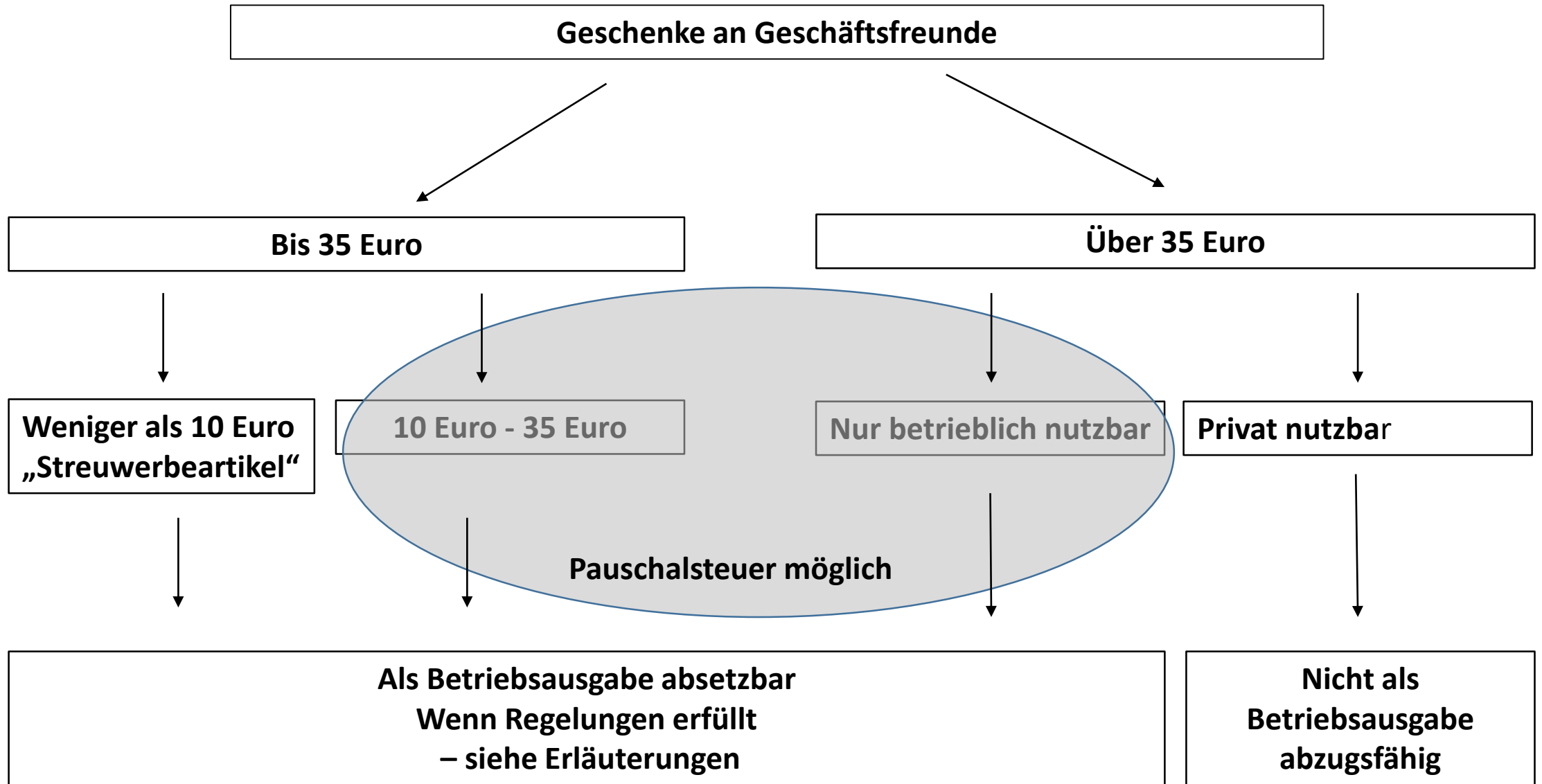
Geschenke und Sachzuwendungen

an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

Stand: 2020



ZAHLENWERK
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



ALLGEMEINES

Was versteht man unter einem Geschenk?

Unter einem Geschenk versteht man die Zuwendung einer Sache oder Dienstleistung durch einen anderen. Ein Geschenk darf nicht als Gegenleistung für etwas anderes gedacht sein und nicht in zeitlichem oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer anderen Leistung stehen. Nicht als Geschenk gelten z. B. Preise anlässlich eines Preisausschreibens, Gewinne aus Verlosungen und Prämien aus Programmen zur Neukundenwerbung.

Wann ist ein Geschenk betrieblich veranlasst?

Ein Geschenk ist betrieblich veranlasst, wenn dadurch Geschäftsbeziehungen verbessert, gesichert oder angebahnt werden sollen.

Wer kommt im Geschäftsleben als Geschenkempfänger in Betracht?

Hier kennen wir zwei Gruppen von Geschenkempfängern:

- (potenzielle) Kunden und Geschäftsfreunde (z. B. Lieferanten, Vertreter und sonstige, für unternehmerische Belange, wichtige Partner).
- Arbeitnehmer (siehe Extra Kapitel)

Muss ein Geschenk als Werbeträger gekennzeichnet sein?

Eine Kennzeichnung als Werbeträger (Firmenaufschrift, Werbeaufdruck etc.) ist nicht notwendig.

Arten von Geschenken an Geschäftsfreunde

1. Geschenke unter 10 Euro – Streuwerbeartikel

Streuwerbeartikel sind keine Geschenke sondern Werbeartikel, die viele Menschen erreichen sollen, um den Bekanntheitsgrad des Unternehmens zu forcieren. Der Anschaffungswert muss unter € 10,00 pro Artikel liegen (ein typischer Streuartikel ist der Kugelschreiber mit Firmenlogo). Bei Unternehmen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist der Wert ein Bruttowert, ansonsten sind € 10,00 netto gemeint!

Der Wert bezieht sich immer auf die Sachgesamtheit (z. B. Kugelschreiber + Etui).

Hier erfolgt grundsätzlich keine Versteuerung gem. § 37 b EStG!

Wichtig ist aber nach wie vor die korrekte Verbuchung auf dem Konto Streuartikel #6605, da ansonsten der Betriebsausgabenabzug versagt werden kann, weil die Aufzeichnungspflicht nicht erfüllt ist.

Arten von Geschenken an Geschäftsfreunde

2. Geschenke bis 35 Euro

Zu der € 35,00 Grenze zählen die Anschaffungskosten zuzüglich etwaiger Kosten für die Kennzeichnung als Werbeträger

Bei zu 100% zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen sind die 35,00 Euro der Nettowert OHNE Vorsteuer.

Bei nicht zu 100% zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen (Kleinunternehmer, Unternehmer mit ganz oder teilweisen umsatzsteuerbefreiten Umsätzen welche nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen), ist die nicht abzugsfähige Vorsteuer in die 35,00 Euro Grenze mit einzubeziehen.

Nicht dazuzurechnen/in die Prüfung der Einhaltung der 35 Euro-Grenze einzubeziehen sind:

- Kosten für Verpackung und Versand
- eventuell übernommene Pauschalsteuer gem. § 37 b EStG. (strittig da gegenläufiges BFH Urteil vom 30.03.2017 AZ. IV R 13/14 – wird aber von Finanzverwaltung nicht angewendet und auf Vereinfachungsregelung des BMF-Schreiben vom 19.05.2015, RZ 25.1 verwiesen)

Zu beachten ist aber, dass der Wert von € 35,00 eine Freigrenze darstellt. Der Betriebsausgabenabzug ist bei Überschreiten, auch nur bei 1 Cent, vollständig verwehrt.

Aufzeichnungspflichten:

- Auf dem Buchungsbeleg/Rechnung muss der Empfänger ersichtlich sein (kann auf Beleg ergänzt werden)
- Bei Geschenklieferung gleichartiger Geschenke (Weinkartons, Konfektionierte Geschenkkörbe) ist reicht eine beigefügte Liste der Geschenkeempfänger und Anzahl der erhaltenen Präsente.
- Die Geschenkrechnungen sind einzeln und getrennt auf ein gesondertes Buchhaltungskonto vorzunehmen.
- Bei Übernahme der Pauschalsteuer sind Geschenke an Pauschalsteuerpflichtige Empfänger und Empfänger ohne Pauschalsteuer auf getrennte Konten zu verbuchen.

Die € 35,00 Grenze gilt nicht für Gegenstände, die der Beschenkte ausschließlich beruflich nutzen kann (z. B. der Arztkoffer für einen Arzt).

Bei „gebrauchten“ Geschenken wird der Verkehrswert (ein angemessener Schätzwert) angesetzt.

Geschenke sind grundsätzlich vom Empfänger zu versteuern, unabhängig ob der Geschenkwert netto über oder unter 35 € liegt. Seit 2007 kann die Versteuerung (mit 30 % pauschale Lohn- zzgl. Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag vom Bruttobetrag der Anschaffungskosten, d.h. inkl. Umsatzsteuer) optionsweise vom Schenker übernommen werden (siehe Erläuterungen Pauschalsteuer).

Bei abziehbaren Geschenken bis 35 Euro ist auch die übernommene Pauschalsteuer (§ 37b EStG) als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Kein Geschenke im Sinne dieser Vorschrift sind:

- Kränze und Blumen bei Beerdigungen (immer vollabzugsfähig)
- Geschenke aus einem besonderen Persönlichen Anlass (siehe extra Erläuterung)
- Gewinne aus Gewinnspielen und Prämien für Neukundengewinnung (siehe BMF-Schr. 19.05.2015 RZ 9c und 9e)

Arten von Geschenken an Geschäftsfreunde

3. Geschenke über 35 Euro

Sowohl das Geschenk als auch die übernommene Pauschalsteuer nach § 37b EStG sind nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Die enthaltene Vorsteuer ist ebenfalls nicht abzugsfähig.

Die Geschenke sind aber trotzdem entweder vom Beschenkten zu versteuern oder der Schenker hat die Pauschalsteuer nach § 37b EStG abzuführen.

35-Euro-Grenze findet bei Gegenständen, die ausschließlich beruflich und nicht privat genutzt werden können, keine Anwendung. So darf zum Beispiel ein Arztkoffer für einen Arzt, ein Spezialwerkzeug für einen Handwerker, Gläser für eine Gaststätte auch dann steuermindernd abgezogen werden, wenn die Aufwendungen die 35-Euro-Grenze überschreiten.

Arten von Geschenken an Geschäftsfreunde

4. Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass an Geschäftsfreunde

Persönliche Anlässe sind:

- | | | |
|------------------------|--------------------------|--------------------|
| - Hochzeit | - Konfirmation | - Betriebsübergabe |
| - Geburtstag | - Firmenjubiläum | - und andere |
| - Geburt des Kindes | - Schulanfang des Kindes | |
| - Bestandene Prüfungen | - Firmenjubiläum | |

Nicht dazu zählen gesetzliche Feiertage wie Weihnachten, Ostern, Pfingsten

Je persönlichen Anlass ist eine Freigrenze von 60 Euro (Umsatzsteuer – siehe Geschenke bis 35 Euro) einzuhalten. Es handelt sich um keine Monatsgrenze – bei 2 persönlichen Anlässen im Monat können auch 2 x 60 Euro zugewendet werden.

Eine Versteuerung nach § 37 b EStG (Pauschalsteuer) erfolgt bei Einhaltung der 60 Euro Freigrenze nicht. Eine Versteuerung beim Empfänger erfolgt ebenfalls nicht.

Wir die Freigrenze überschritten, erfolgt Versteuerung nach § 37b EStG aber kein Betriebsausgabenabzug möglich. (Strittig, muss im Einzelfall geklärt werden)

Gutscheine sind möglich, soweit eine Auszahlung des Guthabens nicht möglich ist, sondern nur Sachen erworben werden können.

Geldgeschenke fallen nicht unter diese Regelung.

Pauschale Steuer nach § 37b EStG

Unabhängig von der Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe beim Schenkenden stellt sich noch die Frage der ertragssteuerlichen Behandlung beim Beschenkten.

Ist der Beschenkte ein Unternehmer, sind die Geschenke betrieblich veranlasst und führen beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einnahmen, haben wir bei zwei Möglichkeiten, diese Einnahmen einkommensteuerlich zu verarbeiten:

Das Geschenk wird beim Empfänger als Betriebseinnahme versteuert – hier erhalten Geschenke nur noch bedingt die Freundschaft!

– oder –

Der schenkende Unternehmer trägt die Pauschalsteuer gem. § 37 b EStG, d. h. er führt 30 % pauschale Steuer zzgl. Kirchensteuer (je nach Bundesland) und 5,5 % -igem Solidaritätszuschlags daraus, im Rahmen der Lohnsteueranmeldung, an das Finanzamt ab – dies jedoch lediglich bis zu € 10.000,00 pro Jahr und Empfänger (darüber hinaus muss der Empfänger im Rahmen seiner Einkünfte versteuern!) und für alle Geschenke pro Jahr einheitlich.

Bewirtungskosten fallen nicht unter die Regelung des § 37 b EStG!

Geschenke bis € 60,00 aus besonderem persönlichem Anlass (z. B. „runder Geburtstag“) sind ebenso nicht zu pauschalieren bzw. beim Empfänger zu versteuern.

Ist der Beschenkte eine Privatperson oder ein ausländischer Unternehmer, der im Inland nicht steuerpflichtig ist, entfällt eine Besteuerung

Pauschale Steuer nach § 37b EStG

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuerpauschalierung bei Sachzuwendungen (Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer)

Die Anmeldung der Pauschalsteuer erfolgt über die Lohnsteueranmeldung, auch im Falle der Geschenke an Geschäftsfreunde.

Das Wahlrecht muss spätestens in der Dezember-Lohnsteueranmeldung bzw. bis zum letzten Termin der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuer = 28.02. des Folgejahres ausgeübt werden.

Das Wahlrecht ist einheitlich für alle Geschenke auszuüben und ist unwiderruflich. Auf den Wert (unter oder über 35 €) oder Art der Zuwendung (z. B. geschäftliche Bewirtung) kommt es nicht an, sondern nur, ob beim Empfänger Einkünfte vorliegen (BFH v. 16.10.2013 IV R 52/11).

Nicht einzubeziehen sind Zuwendungen an Steuerausländer, deren Einkünfte im Inland nicht steuerbar wären (BFH v. 16.10.2013, VI R 57/11). Die Geschenke-Empfänger sind über die Übernahme der Steuer zu informieren. Wertangabe nicht erforderlich.

Zuwendungen an Geschäftsfreunde und Zuwendungen an Arbeitnehmer können hinsichtlich des Wahlrechtes getrennt betrachtet werden.

Einzelheiten regelt das BMF-Schreiben zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen vom 19. Mai 2015 mit Änderung vom 28.06.2018; weiter gültig gem. BMF-Schr. v. 18.03.2019. Das BMF-Schreiben vom 7.12.2016 zu Besonderheiten bei Betriebsveranstaltungen ist berücksichtigt.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Kein Arbeitslohn und damit nicht Steuer- oder sozialversicherungspflichtig:

- **Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.**

Die 60 Euro sind also keine Monatsgrenze, die ausgeschöpft werden kann. Liegt kein besonderes persönliches Ereignis vor, kann auch keine Sachzuwendung steuerfrei erfolgen. Es ist aber durchaus möglich, dass mehrmals pro Monat eine Sachzuwendung von maximal 60 Euro steuer- und beitragsfrei gewährt werden kann (z. B. Arbeitnehmer hat Geburtstag und sein Kind hat Schulanfang im gleichen Monat).

Kein persönlicher Anlass liegt bei Festen und Feiertagen wie Weihnachten, Ostern oder Pfingsten vor.

Ist der Sachbezug oder der Gutschein mehr als 60 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) wert, so ist die Zuwendung in vollem Umfang steuer- und beitragspflichtig. Es handelt sich damit um eine Freigrenze.

Es erfolgt keine Anrechnung auf die 44-Euro-Freigrenze (Bagatellgrenze)

Geldzuwendungen sind immer steuer- und beitragspflichtig.

Dies gilt auch für **Geschenke an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier)**, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltung an den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als 110 € je Veranstaltung betragen. Für lohnsteuerpflichtige Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen entfällt der Vorsteuerabzug; sie sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Wird die Pauschalversteuerung gewählt (s. nachstehend), dann ist das Geschenk nicht in die 110-€-Grenze einzubeziehen.

- **Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.**

Die Getränke und Genussmittel dürfen nur am Arbeitsplatz und nicht in einer Kantine oder zu Hause eingenommen werden. Kaffee, Obst, Tee, Kekse und Mineralwasser bleiben in unbeschränkter Höhe steuerfrei. **ABER:** Die Gestellung einer richtigen Mahlzeit wäre aber steuerpflichtig.

- **Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes**, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufs unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert 60 Euro nicht überschreitet.

Ein mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindendes Arbeitsessen in einer Gaststätte am Sitz des Unternehmens führt bei den teilnehmenden Arbeitnehmern zu einem Zufluss von Arbeitslohn (BFH-Urteil vom 04.08.1994 - VI R 61/92; BStBl. 1995 II S. 59).

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Sachbezugsgrenze 44 Euro – Bagatellgrenze

Bis zu einer Grenze von 44 Euro pro Monat sind Sachbezüge, die der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kostenlos oder vergünstigt gewährt, steuerfrei.

Hierunter fallen vor allem Gutscheine, Gutscheinkarten, aber auch betriebliche Krankenzusatzvorsorgen und ähnliches.

In die Sachbezugsgrenze sind Aufmerksamkeiten aus persönlichen Anlass, Gestellung von Getränken und Genussmitteln nicht einzubeziehen.

In die Grenze sind Versandkosten mit einzubeziehen. Ggf. 96% Vereinfachungsregelung möglich. Bei Überschreitung der Grenze komplett Arbeitslohn.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern den zugewendeten Sachbezug und können die Einbehaltung der 44 Euro Grenze gestalten.

Monatliche Freigrenze – Nicht ausgeschöpfte Beträge können nicht in Folgemonate übertragen werden. Keine Hochrechnung auf Jahresbetrag.

Sachbezug 44 Euro auch für Minijobber möglich – keine Anrechnung auf Prüfung 450 Euro Grenze.

Gilt je Dienstverhältnis – bei mehreren Arbeitgebern mehrmals möglich.

Muss zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

GUTSCHEINE als häufigster Fall dieser Regelung: Hier ergibt sich ab 2020 eine Neuregelung, so dass nicht mehr alle Gutscheine unter die Sachbezugsgrenze fallen. Siehe nächstes Blatt. Die Freistellung sollte deshalb neu geprüft werden.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Sachbezugsgrenze 44 Euro – Gutscheine ab 2020

Im November 2019 haben Bundestag und Bundesrat im Zusammenhang mit der Sachbezugsfreigrenze über eine Neuregelung für Geldkarten, Gutscheine und zweckgebundene Leistungen entschieden.

Bevor die neue Regelung im Januar 2020 in Kraft trat, konnten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern Gutscheinkarten, Geldkarten und andere zweckgebundene Geldleistungen bis zu einem Betrag von monatlich 44 Euro inklusive Mehrwertsteuer überreichen, ohne dass dafür Sozialabgaben oder Steuern fällig wurden. Lagen Belege vor, konnten Arbeitgeber ihren Mitarbeitern sogar bis zu dieser 44-Euro-Grenze Barauslagen direkt erstatten.

Ab dem 1. Januar 2020 gibt es allerdings eine klare Unterscheidung zwischen dem Sachbezug und den Geldleistungen von Seiten des Arbeitgebers. Die Freigrenze von 44 Euro bleibt weiterhin bestehen. Allerdings können Arbeitgeber nun nur noch Sachbezüge bis zu dieser Grenze pro Monat gewähren, denn Geldkarten und Gutscheine fallen nur noch unter bestimmten Bedingungen in diese Regelung. Gutscheine und Geldkarten dürfen seit Januar 2020 nur noch in Einzelhandelsunternehmen gelten, das heißt, von einem Lebensmittelgeschäft oder einer Tankstelle. Allerdings gibt es hier die Ausnahme, dass auch Gutscheine und Geldkarten von Einkaufszentren vom Arbeitgeber ausgegeben werden dürfen.

Diese 44-Euro-Leistungen sind nicht mehr steuerfrei

Geldersatzleistungen in Form von Tankkarten, Kreditkarten oder anderen Karten, die auf einen gewissen Geldbetrag lauten.

Zweckgebundene Geldleistungen, mit denen der Arbeitnehmer ein zuvor festgelegtes Produkt kaufen kann.

Nachträgliche Kostenerstattungen, das heißt, legt der Arbeitnehmer einen Beleg, beispielsweise vom Tanken vor und er bekommt das Geld gegen Vorlage der Quittung erstattet.

Prepaidkarten, die mit einer Paypal-Funktion oder der IBAN, sprich dem eigenen Konto, verbunden sind.

Geldkarten und Gutscheine, die die Möglichkeit bieten, damit Bargeld abzuheben. Das heißt, Karten, die nicht nur ausschließlich zum Bezug von Dienstleistungen oder Waren dienen, sondern mit denen der Arbeitnehmer auch Bargeld abheben kann. Diese stuft der Gesetzgeber als reine Bargeldleistung ein.

Bisher waren die Definitionen „Geldleistungen“ und „Sachbezug“ etwas schwammig, wodurch Unsicherheiten bei der Anwendung und Abgrenzung entstanden. Aus diesem Grund wurde die gesetzliche Regelung dahingehend angepasst, um unter anderem mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Definition der Geldleistungen

Als Geldleistungen sind zweckgebundene Geldleistungen, Geldsurrogate, nachträgliche Kostenerstattungen und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, zu sehen. Diese Definition hat zur Folge, dass die Übergabe von Geld durch den Arbeitgeber an seinen Arbeitnehmer, selbst wenn diese eine zweckgebundene Leistung für einen Sachbezug ist, ab 2020 als steuerpflichtig eingestuft wird. Auch nachträglich erstattete Kosten in Form von Barlohn sind vom ersten Euro an steuerpflichtig.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Sachbezugsgrenze 44 Euro – Gutscheine ab 2020

Die Ausnahmeregelungen für Geldkarten und Gutscheine

Im digitalen Zeitalter sind Geldkarten und Gutscheine weit verbreitet und sind deshalb ein flexibles Mittel der Sachzuwendungen im Rahmen der 44-Euro-Freigrenze. Aus diesem Grund hat das Gesetz in § 8 Abs. 1 Satz 3 EstG eine Ausnahmeregelung getroffen.

Auszug: Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienststeuergesetzes erfüllen.

Damit wird geregelt, dass bestimmte zweckgebundene Geldkarten und Gutscheine, die nicht als Zahlungsmittel zum Einsatz kommen, weiterhin als Sachbezug zu handeln, um die 44-Euro-Grenze anwenden zu können.

Darunter fallen beispielsweise aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, City-Karten und Centergutscheine. Mit diesen Karten wird die Berechtigung erteilt, Dienstleistungen oder Waren vom Aussteller des Gutscheins beziehungsweise bei den Akzeptanzstellen, zu beziehen.

Wichtig ist, dass es sich bei den Gutscheinkarten nur um Karten handelt, die ausschließlich bei den Akzeptanzstellen, die in direkter Verbindung mit dem Herausgeber der Karte und eine Vereinbarung getroffen haben, stehen, eingelöst werden können. Zudem darf der Gutschein oder die Geldkarte nur im Inland genutzt und eingelöst werden.

Voraussetzungen für die Sachbezugseigenschaft

Ab 2020 gelten nur noch Geldkarten und Gutscheine als Sachbezug, wenn diese ausschließlich zum Bezug von Dienstleistungen oder Waren berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nummer 10 a, b oder c des ZAG (Zahlungsdienststeuergesetz) erfüllen. Erlaubt sind die drei folgenden Kategorien:

Limitierte Netze nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG, worunter Gutscheinkarten von Einzelhandelsketten, Einkaufszentren und die regionalen City-Karten zählen.

Limitierte Produktpaletten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG, wozu Tankkarten, Gutscheinkarten für Fitness, Buchladen oder Beauty oder Kinokarten zählen.

Instrumente zu sozialen und steuerlichen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10c ZAG) worunter Aufmerksamkeiten bei einem persönlichen und besonderen Ereignis des Arbeitnehmers und Essensgutscheine gehören.

Die Ausnahmeregelung gilt allerdings nicht für Geldkarten, die als Geldersatz des unbaren Zahlungsverkehrs verwendet werden können.

Ebenfalls neu: zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

2020 fallen Geldkarten und Gutscheine nur noch dann unter die 44-Euro-Grenze, wenn diese vom Arbeitgeber zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zusätzlich gewährt werden. Geregelt wird dies in § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG. Damit soll der steuerliche Vorteil insbesondere im Rahmen einer Gehaltsumwandlung verhindert werden.

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Sonstiges:

Über die obigen Freigrenzen hinaus gehende Sachzuwendungen können nach § 37b EStG durch den Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Keine Pauschalierung bei „Luxusgeschenken“ an einen Empfänger bei Einzelwert oder Summe pro Jahr von mehr als 10.000 Euro.

Auf die unentgeltliche bzw. teilentgeltliche Gestellung von Mahlzeiten wird hier nicht eingegangen. Bitte hier ggf. nachfragen.

Die Regelung zum Rabattpfreibetrag an Mitarbeiter wird hier nicht behandelt.

Andere Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung wie Erholungshilfe, Gestellung von PC und Handy für privaten Bereich, Kfz-Gestellung, E-Bike Leasing etc. werden hier nicht behandelt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Zahlenwerk Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
www.zahlenwerk-stb.de

Rechtlicher Hinweis:

Alle Hinweise und Angaben wurden von uns sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der Beratungsunterstützung und Vorabinformation unserer Mandanten und Interessenten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir eine Gewähr und Haftung nur auf Grund von ausdrücklich erteilten Einzelberatungsaufträgen übernehmen können.